Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtplanung
AZ: 51.10.03-2024/000001

VORLAGE
mit 0 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
03.06.2026	**3029/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen	23.06.2026						
Rat	15.07.2026						

Betreff:

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortsteil Meggen – Förderprogramm „Städtebau NRW 2026“ (STEP 2026) und Maßnahme „Aufzug zur Kampstraße als barrierefreie Ortsteilverbindung“ sowie „barrierefreier Umbau des Bahnhofs“ durch die Deutsche Bahn
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen

Bezug:
2014/2020 vom 26.05.2020 (Umbau Bahnhof)
3009/2024 vom 27.02.2024 (Umbau Bahnhof)
3048/2025 vom 02.09.2025 bzw. 24.09.2025 (ISEK)
3048/2025 1. Ergänzung vom 24.09.2025 (ISEK)
3005/2026 vom 20.01.2026 bzw. 10.02.2026 (ISEK)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lennestadt

1. nimmt die Informationen zur Kenntnis.

2. empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt, den 3. Teilbeschluss zum Beschluss vom 24.09.2025 (3048/2025) bzgl. der Antragstellung im Programm „Städtebau NRW 2026“ aufzuheben.

3. empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt, das Stadtumbaugebiet nach § 171b Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwicklungsbereich des ISEK Meggen (vgl. Vorlage 3005/2026) aufzuheben.

Der Rat der Stadt Lennestadt

1. nimmt die Informationen zur Kenntnis.

. . .

2. hebt den 3. Teilbeschluss zum Beschluss vom 24.09.2025 (3048/2025) bzgl. der Antragstellung im Programm „Städtebau NRW 2026“ auf.

3. beschließt, das Stadtumbaugebiet nach § 171b Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwicklungsbereich des ISEK Meggen (vgl. Vorlage 3005/2026) aufzuheben.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss zur Vorlage 3048/2025 wurde ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortsteil Meggen abschließend aufgestellt sowie der Bürgermeister beauftragt, für die im ISEK enthaltenen Maßnahmen einen Förderantrag im Programm „Städtebauförderung NRW 2026“ (STEP 2026) einzureichen. Mit Beschluss zur Vorlage 3005/2026 wurde der Entwicklungsbereich des ISEK ergänzend als Stadtumbaugebiet nach § 171b Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt.

Sachstand zum Förderprogramm „Städtebau NRW 2026“ (STEP 2026)

Die Stadt Lennestadt hat zum 30.09.2025 auf Grundlage einer Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.09.2026 einen Förderantrag im STEP 2026 für die Maßnahmen des ISEK Meggen eingereicht. Eine offizielle Programmveröffentlichung lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. In der laufenden Abstimmung mit der Bezirksregierung stehen hierzu noch mehrere Nachforderungen und Nachqualifizierungen aus, welche jedoch von externen Rahmenbedingungen abhängig sind.

Mit Schreiben vom 29.04.2026 informierte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW nun über die endgültige Festlegung der Einreichungsfrist zum STEP 2026 auf den 03.06.2026. In Ergänzung hierzu teilte die Bezirksregierung mit, dass diese Frist auch für die noch offenen Nachqualifizierungen gilt.

Die Nachqualifizierungen betreffen insbesondere die Teilmaßnahme „Aufzug zur Kampstraße als barrierefreie Ortsteilverbindung“. Die Maßnahme steht in direktem Zusammenhang mit der Baumaßnahme der Deutschen Bahn zur barrierefreien Anbindung des Bahnsteigs. Der bisher bekannte Bauzeitenplan sah eine Umsetzung der Maßnahmen der Deutschen Bahn ab Ende Juni 2026 und eine Gesamtbauzeit von rd. vier Jahren vor.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei der Maßnahme „Aufzug zur Kampstraße als barrierefreie Ortsteilverbindung“ um die Kernmaßnahme des ISEK Meggen. Die Maßnahmen „Neustrukturierung des Schulplatzes“ und „Begrünung und Neuorganisation der Meggener Straße“ sind sowohl in der städtebaulichen Bedeutung als auch zeitlichen Abfolge als weniger prioritär zu bewerten.

Sachstand zur Maßnahme „Aufzug zur Kampstraße als barrierefreie Ortsteilverbindung“ sowie „barrierefreier Umbau des Bahnhofs“ durch die Deutsche Bahn

Die Herstellung der „barrierefreien Ortsteilverbindung “ und des „barrierefreien Bahnhofs“ ergibt sich als Ergebnis mehrerer Teilmaßnahmen.

Die Verantwortung für den „barrierefreien Bahnhof“ liegt bei der Deutschen Bahn und umfasst im Wesentlichen folgende Teilmaßnahmen:

- Rückbau der Gleise 105 und 106 inkl. der Oberleitung und Umbau der Oberleitung für die verbleibenden Fahrgleise
- Rückbau der Treppenanlage zur Albrecht-Dürer-Straße und der Unterführung unter den bisherigen Gleisen 105 und 106 (unsanierter Teil)
- Umbau der Unterführung ohne Höhenversprung
- Neubau einer Treppenanlage und Rampe zur Albrecht-Dürer-Straße
- Neubau eines Aufzugs zum Mittelbahnsteig

. . .

In Ergänzung hierzu kann durch die Errichtung eines Aufzugs zur Kampstraße eine „barrierefreie Ortsteilverbindung“ geschaffen werden. Die Verantwortung für diese Teilmaßnahme liegt bei der Stadt Lennestadt, wobei Planung und Umsetzung zusammen den o.g. Maßnahmen der Deutschen Bahn erfolgen sollen.

Nun teilte die Deutsche Bahn als Vorhabenträger sowie der NWL als Fördergeber (pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW) für die Teilmaßnahmen in Verantwortung der Deutschen Bahn mit, dass der barrierefreie Umbau des Bahnhofs aufgrund fehlender Genehmigungen nicht in der planmäßigen Sperrpause 2026 zur Ausführung kommen kann. Eine spätere Sperrpause auf der Ruhr-Sieg-Strecke ist frühestens für 2029 bzw. 2031 in Planung.

Die Nachnutzung der Fläche des ehem. Bahnhofsgebäudes (Albrecht-Dürer-Straße 9/11) ist nicht unmittelbar Teil dieser Gesamtmaßnahme, steht aufgrund von Flächenüberschneidungen und potenziell geänderten Rahmenbedingungen jedoch in Teilen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Maßnahmen der Deutschen Bahn.

Auswirkungen auf das Förderprogramm „Städtebau NRW 2026“ (STEP 2026)

Die sichere Planung innerhalb der 10-Jahres-Frist der Städtebauförderung als auch die Nachqualifizierung des Antrags mit konkreten Planunterlagen der Deutschen Bahn ist bzw. war aus vorgenannten Gründen nicht darstellbar. Die Förderantragstellung konnte daher nicht abschließend umgesetzt werden.

Der 3. Teilbeschluss zum Beschluss vom 24.09.2025 (3028/2025) bzgl. der Antragstellung im Programm „Städtebau NRW 2026“ soll dementsprechend aufgehoben werden, um den Förderantrag formell zurückzuziehen.

Auswirkungen auf das Stadtumbaugebiet nach § 171b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwicklungsbereich des ISEK Meggen wurde als Stadtumbaugebiet nach § 171b Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt. Eine Satzung nach § 171d Baugesetzbuch (BauGB) wurde nicht erlassen.

Da sich aus der Ausweisung eines Stadtumbaugebiets keine unmittelbare Rechtswirkung ergibt, ist ein Aufrechterhalten aktuell nicht mehr erforderlich. Das Stadtumbaugebiet soll daher wieder aufgehoben werden. Eine erneute Festlegung ist jederzeit wieder möglich, sofern sich hierzu ein konkreter Bedarf ergibt.

Ausblick

Die Umsetzung der Maßnahmen des ISEK Meggen ist weiterhin dringend erforderlich. Insofern ist beabsichtigt, schnellstmöglich eine zeitnahe Umsetzungsperspektive für alle Einzelprojekte mit den Projektbeteiligten abzustimmen.

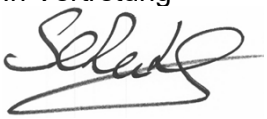
Laut Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW soll die Antragsfrist für das STEP 2027 auf den 30.10.2026 (respektive 30.10. der Folgejahre) gelegt werden. In Abhängigkeit vom Fortschreiten der weiteren Umsetzungsplanung der Maßnahmen wird eine erneute Antragstellung in einer der nächsten Förderrunden angestrebt.

Alternativ ist bei Umsetzungsreife einzelner (Teil-)Maßnahmen auch eine Förderung über andere Programme zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Karsten Schürheck
Beigeordneter